Große Kreisstadt Herrenberg

Richtlinien für die Genehmigung von Plakatständern, -tafeln und ähnlichen Werbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen und zur Erteilung von Plakatierungserlaubnissen nach der städtischen polizeilichen Umweltschutzverordnung in der Stadt Herrenberg vom 02.07.2013

(Plakatierungsrichtlinien)

*(in der redaktionell ergänzten
Fassung der Änderung
vom 22.03.2016
vom 18.05.2021)

1. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich und Gegenstand der Richtlinien

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Richtlinien sind Bekanntmachungen, Veranstaltungshinweise und dgl. auf jeder Art von Plakaten, Tafeln, Werbebannern, Klebefolien oder ähnlichen Formen, die an unbeweglichen Sachen (Häusern, Mauern, Toren, Zäunen, Lichtmasten) oder an beweglichen Gegenständen wie z.B. Plakataufstellern, -hängern oder -reitern angebracht werden.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für dauerhaft angebrachte Werbeanlagen und für die Erteilung von längerfristigen Sondernutzungserlaubnissen für Werbereiter, Kundenstopper und ähnliche Einrichtungen oder Gegenstände.

(3) Für Plakatierungen und dgl. im Zusammenhang mit allgemeinen Volkswahlen oder Abstimmungen gelten diese Richtlinien im Hinblick auf die Erlaubnispflicht, die Kosten und die Haftung. Hinsichtlich der Beschränkungen und Nebenbestimmungen, sowie der Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen gelten sie nur für Banner und Großtafeln, bei anderen Plakaten gelten diese nur, soweit diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutz vor Beschädigungen erlassen wurden.

(4) Für die städtischen Litfaßsäulen gelten die besonderen Nutzungsbestimmungen.

2. Plakatierungserlaubnis

(1) Wer Plakate oder Plakatständer, -tafeln, -reiter, Werbebanner oder dergleichen an öffentlichen Verkehrsflächen aufstellt oder anbringt, benötigt dafür eine Erlaubnis der Stadt Herrenberg. Das gilt auch, wenn die Plakate, Plakatständer, -tafeln, -reiter, Werbebanner oder dergleichen an baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen jeglicher Art, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen einsehbar sind, auch wenn sie an privaten Anlagen angebracht werden. Die Erlaubnis wird vom Ordnungsamt erteilt, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(2) Die Erlaubnis wird nur für eine genau bezeichnete Veranstaltung, für einen bestimmten räumlichen Bereich, für einen exakten Zeitraum und für eine bestimmte Anzahl von größenmäßig benannten Plakaten, Tafeln oder dgl. erteilt.

(3) Für das Anbringen von Plakaten, Tafeln oder Bannern an privaten Zäunen, Mauern, Bäumen o. ä. ist zusätzlich die Zustimmung des Eigentümers, ggf. auch des Besitzers, notwendig. Sofern vom Privateigentümer nicht ausdrücklich zugelassen, darf zum Anbringen der Anschläge/Plakate grundsätzlich kein Klebstoff verwendet werden.

(4) Für Wahlwerbung durch Plakattafeln, -hänger oder –ständer, Banner und Großtafeln ist ebenfalls beim Ordnungsamt eine Genehmigung zu beantragen. Zusätzlich werden von der Stadt Herrenberg Plakatierungswände für Wahlplakate zur Verfügung gestellt.
Diese werden frühestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin von dem Amt für Technik, Umwelt, Grün der Stadt Herrenberg angebracht. Die Parteien, Wählervereinigungen, bzw. Wahlkandidaten werden über diese zusätzlichen Aufstellungsmöglichkeiten informiert.

(5) Im Zeitraum von Wahlkämpfen bei allgemeinen Volkswahlen und Abstimmungen (max. 8 Wochen vor den jeweiligen Wahl-/Abstimmungsterminen) haben die Parteien und Wählervereinigungen, bzw. die Wahlkandidaten einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Plakatierungserlaubnis. Für Großtafeln, Banner usw. gilt dies nur im Rahmen der dafür vorhandenen Flächen. Wenn mehr Anträge vorliegen, als Flächen vorhanden sind, wird nach Eingang der Anträge entschieden.

3. Fristen, Plakatmengen, zugelassene Größen und Genehmigungsbereiche für die Plakatierung

(1) Plakatwerbung für eine Veranstaltung darf längstens zugelassen werden:
- für Veranstaltungen in Herrenberg, die maximal einmal jährlich stattfinden für 4 Wochen,
- bei häufiger wiederkehrenden Veranstaltungen in Herrenberg für jeweils 2 Wochen
- für Veranstaltungen außerhalb von Herrenberg und ohne konkreten Bezug zu Herrenberg 2 Wochen.

Der Abstand zwischen den Veranstaltungen nach der zweiten Alternative muss jeweils mindestens 3 Monate betragen. Ansonsten darf für die genannten Veranstaltungen eine Genehmigung im Sinne dieser Richtlinien nur erteilt werden, wenn die höchst zulässige Gesamtzahl der Plakate noch nicht erreicht ist und keine weiteren Anträge vorliegen, die die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen. In diesem Fall haben solche weiteren Anträge Vorrang.

(2) Für Großveranstaltungen, die Herrenberg als Kulturstadt stärken oder sonst im öffentlichen Interesse liegen (z. B. „Sommerfarben“ oder Herrenberger Herbstschau), darf entgegen Absatz 1 bereits bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden.

(3) Nach Ende der Veranstaltung sind alle Plakate, Anschläge usw. innerhalb von längstens 3 Tagen vollständig wieder zu entfernen. Nach Ende von Wahlen / Bürgerentscheiden /

Volksabstimmungen sind alle Plakate, Anschläge usw. spätestens zwei Wochen nach der Wahl / Bürgerentscheid / Volksabstimmung vollständig wieder zu entfernen.

(4) Die Plakatierungserlaubnis darf nur für eine konkret bestimme Menge an Plakaten, Anschlägen usw. ausgestellt werden. Die zulässigen Höchstmengen betragen
- für eine Herrenberger Veranstaltung maximal 90 Plakate (davon höchstens 20 Stück in der Herrenberger Kernstadt und jeweils höchstens 10 Stück pro Stadtteil)
- für ortsfremde Veranstaltungen insgesamt 10 Plakate (Anbringung in Herrenberg und/oder in den Stadtteilen).

In Erlaubnissen, die sich ausschließlich auf einzelne Stadtteile beziehen, kann die Anzahl auf bis zu 30 Stück erhöht werden.

(5) Insgesamt dürfen im gesamten Stadtgebiet zusammen höchstens 700 Plakate (oder Anschläge), Plakatständer, -tafeln und dgl. gleichzeitig zugelassen werden, davon in der Kernstadt höchstens 200, in den Stadtteilen Gültstein, Kuppingen und Oberjesingen jeweils höchstens 100 und in den übrigen Stadtteilen (Affstätt, Haslach, Kayh und Mönchberg) jeweils höchstens 50. Davon wird ein Kontingent von 20 % für Plakatierungen für auswärtige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt; pro Erlaubnis kann jedoch auf volle 10 Plakate aufgerundet werden.

Bei nicht ausgeschöpftem Kontingent können für ortsfremde Veranstaltungen bis zu 15 Plakate und dgl. zugelassen werden.

(6) Die Mengenbegrenzungen gelten nicht bei allgemeinen Volkswahlen und Abstimmungen.

(7) Pro Veranstaltung oder Partei / Wählervereinigung dürfen max. 10 Banner, Großtafeln und dgl. zugelassen werden.

(8) Die Plakate, Tafeln, Ständer oder Hänger dürfen die Größe von DIN A0 nicht überschreiten. Bei Werbebannern; Großtafeln und sonstigen Anschlägen in Übergrößen entscheidet das Ordnungsamt über die Ausstellung der Plakatierungserlaubnis im Einzelfall.

(9) Aufgrund der unzureichenden Standfestigkeit bei hoher Windlast werden Banner oder Großtafeln auf freistehenden Bauzaunelementen nicht zugelassen.

(10) Werbebanner, Großtafeln und sonstige Anschläge in Übergröße dürfen nur für Herrenberger Veranstaltungen oder für Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung oder bei allgemeinen Volkswahlen und Abstimmungen und nur an jeweils konkret bezeichneten Standorten zugelassen werden.

4. Beschränkungen

(1) Eine Plakatierungserlaubnis darf nur für konkret bezeichnete Veranstaltungen erteilt werden. Für Verkaufs- und Werbeveranstaltungen in bestehenden Betrieben oder gewerblichen, freiberuflichen oder ähnlichen kommerziellen Einrichtungen gilt dies nur unter Beachtung von Absatz 2.

(2) Eine Plakatierungserlaubnis wird nicht erteilt für reine Wirtschafts- oder Produktwerbung und für rein kommerzielle Verkaufs-, Werbe- oder andere Sonderaktionen in bestehenden Betrieben oder gewerblichen, freiberuflichen oder ähnlichen kommerziellen Einrichtungen mit Ausnahme von kulturellen Veranstaltungen, sowie nachgewiesenen Neueröffnungen und Jubiläumsverkäufen, bei denen die Jahreszahl durch 10 oder 25 teilbar ist, sofern die betreffende Betriebsstätte in Herrenberg liegt.

(3) Zum Schutz des Stadtbildes dürfen Plakate und Anschläge im Sinne dieser Richtlinien im Geltungsbereich der jeweils geltenden Gestaltungssatzung „Altstadt Herrenberg“ (Altstadtsatzung) grundsätzlich nicht angebracht werden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen in der Altstadt sowie für Plakate und Anschläge für allgemeine Volkswahlen und Abstimmungen.

(4) In den Fällen, in denen eine Genehmigung erteilt wird, ist das Anbringen oder Aufstellen von Plakatständern und -tafeln oder dgl. und von Anschlägen durch Nebenbestimmungen zu untersagen

- außerhalb der Ortstafeln (im Außenbereich),
- im Bereich von Kreuzungen und Straßeneinmündungen,
- an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Ampelanlagen,
- unmittelbar an Bäumen,
- innerhalb des Lichtraumprofils (2,30 m über einem Fußweg, 2,50 m über einem Radweg und 4,00 m über Geländestreifen von 0,50 m Breite im Anschluss an den Fahrbahnrand) und direkt über der Fahrbahn,
- auf Radwegen, in Fußgängerunterführungen und auf Fußgängerstegen,
- auf Gehwegen, wenn nicht mindestens 1,2 m lichte Breite für die Fußgänger verbleiben,
- im Bereich um den Reinhold-Schick-Platz an folgenden Stellen:
  → gesamte Mittelinsel in der Horber Straße (L 1184) und in der Hindenburgstraße (B 296),
  → alle Mittelinseln in der Seestraße (B 14) und
  → gesamte Mittelinsel der Nagolder Straße (B 296 / L 1362) bis zur Einmündung Steinbeisstraße,
- an den pulverbeschichteten Lichtstelen in der Seestraße (B 14) im Bereich Seeländer, am Seelesplatz sowie auf dem Seeländerareal und in der Stadthallenstraße
- wenn die Plakate in sonstiger Weise Verkehrszeichen oder -einrichtungen in ihrer Wirkung beeinträchtigen oder Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer bewirken können,
- an Brückengeländern und in öffentlichen Grünflächen ohne ausdrückliche (zusätzliche) behördliche Genehmigung.

(5) Plakate und sonstige Anschläge dürfen außerdem nicht angebracht werden:
- an städtischen Gebäuden,
- Innerhalb des Geltungsbereichs der Altstadtsatzung der Stadt Herrenberg (siehe Anlage) an baulichen Anlagen jeglicher Art, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen einsehbar sind, auch wenn es sich um private bauliche Anlagen handelt und die privatrechtliche Zustimmung des Eigentümers vorliegt, mit Ausnahme von Abs. 3, Satz 2 und
- an den anderweitig vermieteten Plakatwänden und Großtafeln

(6) Weitere Verbote nach besonderen Vorschriften, insbesondere nach dem Naturschutz- und Straßenrecht, bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

5. Auflagen und Bedingungen für das Plakatieren

In den Fällen, in denen eine Genehmigung erteilt wird, sind folgende Mindestanforderungen durch Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen sicherzustellen:

(1) Die Plakatierung an oder über öffentlichen Verkehrsflächen darf nur durch Aufstellen bzw. Anbringen von Plakatständern, -tafeln oder -reitern, Bannern, Großtafeln und dgl. erfolgen.

(2) Die Anschläge, Tafeln und dgl. sind standfest und verkehrssicher aufzustellen, bzw. so anzubringen, dass sie bei Witterungseinflüssen jeglicher Art (z.B. Nässe, Windböen) ihre Stabilität nicht verlieren und eine Gefährdung von Sachen und Personen ausgeschlossen ist.

(3) Die Plakattafeln oder -ständer und dgl. müssen mit einem Mindestabstand von 0,5 m vom Fahrbahnrand (auch von Radwegen) aufgestellt oder angebracht werden. Das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen (vgl. Abschnitt 4, Absatz 5) ist freizuhalten.

(4) Plakattafeln, -ständer und dgl., die an städtischen Einrichtungen, wie Lampenmasten, Baumschutzelementen oder dgl. angebracht werden sollen, dürfen lediglich mit vollständig ummanteltem Draht, Kabelbinder o. ä. befestigt werden, der beim Abnehmen wieder zu entfernen ist. Durch die Befestigung bzw. Anbringung dürfen weder die in Anspruch genommenen öffentliche Verkehrsflächen, noch die in Anspruch genommenen Gegenstände (z.B. Baumschutzgitter, Geländer, Lampenmasten oder dgl.) beeinträchtigt oder beschädigt werden.

(5) Verkehrszeichen, Wegweiser- oder Straßennamenschilder und Ampeln dürfen durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt, insbesondere nicht verdeckt werden.

(6) Bei Aufstellung auf Gehwegen muss für Fußgänger eine Mindestbreite von 1,2 m freigehalten werden. Auf Gehwegen, die nicht mindestens 1,2 m breit sind, dürfen überhaupt keine Plakattafeln oder -ständer aufgestellt oder angebracht werden – allenfalls über dem Lichtraumprofil, vgl. Abschnitt 4, Absatz 5.

(7) Vor Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie vor Signalanlagen und Fußgängerüberwegen ist ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten. Innerhalb dieser Fläche wird das Plakatieren überhaupt nicht zugelassen.

(8) Bei sonstigen Einmündungen, insbesondere auch von Rad- und Fußwegen, muss stets der Sichtwinkel, d.h. der Anfahrtsichtwinkel und soweit möglich auch der Annäherungssichtwinkel freigehalten werden; ebenso bei Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und Grundstückszu- und -ausfahrten.

(9) An den sechs Zu-/Ausfahrten der Kernstadt (B 14, B 296, L 1362 und L 1184, jeweils zwischen Ortstafel und Einmündung in die nächste Hauptverkehrsstraße bzw. in den Reinhold-Schick-Platz) dürfen pro Erlaubnis und Straße jeweils nicht mehr als 8 Plakate (4 pro Straßenseite, Mindestabstand 100 m), insgesamt aber nicht mehr als 20, angebracht oder aufgestellt werden.

6. Kosten

(1) Der Gebührenrahmen nach
- Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zur städtischen Verwaltungsgebührensatzung (für Plakatierungserlaubnisse nach § 17 PUV) und
- Nr. VI.20 des Gebührenverzeichnisses der städtischen Satzung über die Erlaubnis und die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

wird nach folgendem Maßstab ausgefüllt:

a) Gebühr pro Plakat und angefangene 2 Wochen bei nicht gewerblichen bzw. kommerziellen Veranstaltungen, insbesondere kultureller, sportlicher, sozialer, politischer oder kirchlicher/religiöser Art: 1,00 €, mindestens aber 15,00 €; bei gewerblichen bzw. kommerziellen Veranstaltungen pro Plakat und angefangene 2 Wochen: 2,00 €, mindestens aber 30,00 €.

b) Gebühr pro Banner und angefangene 2 Wochen bei nicht gewerblichen bzw. kommerziellen Veranstaltungen, insbesondere kultureller, sportlicher, sozialer, politischer oder kirchlicher/religiöser Art: 15,00 €; bei gewerblichen bzw. kommerziellen Veranstaltungen pro Banner und angefangene 2 Wochen: 20,00 €.

c) Gebühr pro Großtafel / Wesselmänner und angefangene 2 Wochen bei nicht gewerblichen bzw. kommerziellen Veranstaltungen, insbesondere kultureller, sportlicher, sozialer, politischer oder kirchlicher/religiöser Art: 25,00 €; bei gewerblichen bzw. kommerziellen Veranstaltungen pro Banner und angefangene 2 Wochen: 50,00 €.

(2) Für Plakattafeln, -hänger, -ständer und dgl. auf öffentlichen Verkehrsflächen oder im Lichtraumprofil über öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen), die nach Ablauf des genehmigten Zeitraums nicht entfernt wurden, werden Gebühren nach Absatz 1 nachberechnet und per Bescheid in Rechnung gestellt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 3 der städtischen Sondernutzungssatzung. Für sonstige Anschläge und Plakate auf privaten Flächen kann eine Nachberechnung - mangels Rechtsgrundlage - nicht erfolgen. Die bußgeldrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

(3) Allgemeine Wahlwerbung oder allgemeine Werbung für Volksabstimmungen und dgl. ist gebührenfrei. Dies gilt nicht, wenn die Plakatierungserlaubnis für besondere Parteiveranstaltungen oder sonstige terminlich festgelegte Veranstaltungen beantragt wird.

7. Zuwiderhandlungen und Haftung

(1) Die Erlaubnisinhaber/innen sind zu verpflichten, die Plakatständer und dgl., sowie die angebrachten Anschläge in einwandfreiem und den Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen der Genehmigung entsprechendem Zustand zu erhalten. Sie sind weiterhin zu verpflichten, den Zustand der Plakate, Anschläge, Plakatständer usw. zu überwachen und auftretende Schäden sofort zu beseitigen oder die entsprechenden Anschläge, Plakatständer oder dgl. zu entfernen.

(2) Auf Verlangen der Polizei oder der Erlaubnisbehörde müssen Anschläge, Plakatständer, Werbetafeln usw., die entgegen diesen Beschränkungen oder Auflagen angebracht oder aufgestellt wurden, sofort entfernt werden. Wird dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 24 Stunden nachgekommen, können die Anschläge, Tafeln oder dgl. (nach vorheriger Androhung) im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Verantwortlichen entfernt werden. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet, wobei dieser aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch pauschaliert werden kann.

(3) Dasselbe gilt, wenn
- Plakatständer oder dergleichen oder Anschläge an nicht genehmigten Orten oder Flächen oder in unzulässiger Art und Weise angebracht worden sind,
- die Anzahl der genehmigten Plakate usw. überschritten wurde,
- der genehmigte Zeitraum überschritten wurde oder
- Plakatständer, -träger oder -tafeln und dergleichen nicht ausreichend gesichert wurden.

(4) Bei akuter Verkehrsgefährdung (z. B. Aufstellung im Sichtwinkel; Hineinragen in Radweg oder Fahrbahn; Gefahr, dass Tafeln herabfallen usw.) erfolgt die Beseitigung unmittelbar und kostenpflichtig durch die Polizei oder die Erlaubnisbehörde.

(5) Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn gegen Beschränkungen oder Auflagen und Bedingungen nach diesen Richtlinien verstoßen wird und auch nach Aufforderung kein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt worden ist.

Sie wird auch widerrufen, wenn Plakate, Tafeln und dgl. inhaltlich gegen das Grundgesetz bzw. gegen sonstige Gesetze, insbesondere strafrechtliche Bestimmungen verstoßen oder zu Rechtsverstößen aufrufen.

(6) Für alle Personen- und Sachschäden, die durch die Aufstellung oder Anbringung der Plakate, Anschläge, Tafeln, Banner und dgl. entstehen, haftet der Antragsteller, auch dann, wenn er die eigentliche Plakatierung an Dritte vergeben hat. Er stellt die Stadt Herrenberg mit der Antragstellung von Forderungen Dritter frei. Bei nicht genehmigter Plakatierung oder Plakatierung außerhalb des genehmigten zeitlichen oder örtlichen Geltungsbereichs haftet neben dem tatsächlichen Plakatierer auch der Veranlasser.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2013 in Kraft.

Verfahrensvermerk:
Diese Satzung wurde am 11.07.2013 im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ öffentlich bekanntgemacht.

1) in der mit der 1. Änderung der Richtlinie zum 01.05.2016 gültig gewordenen Fassung
2) in der mit der 2. Änderung der Richtlinie zum 01.06.2021 gültig gewordenen Fassung

Anlage:
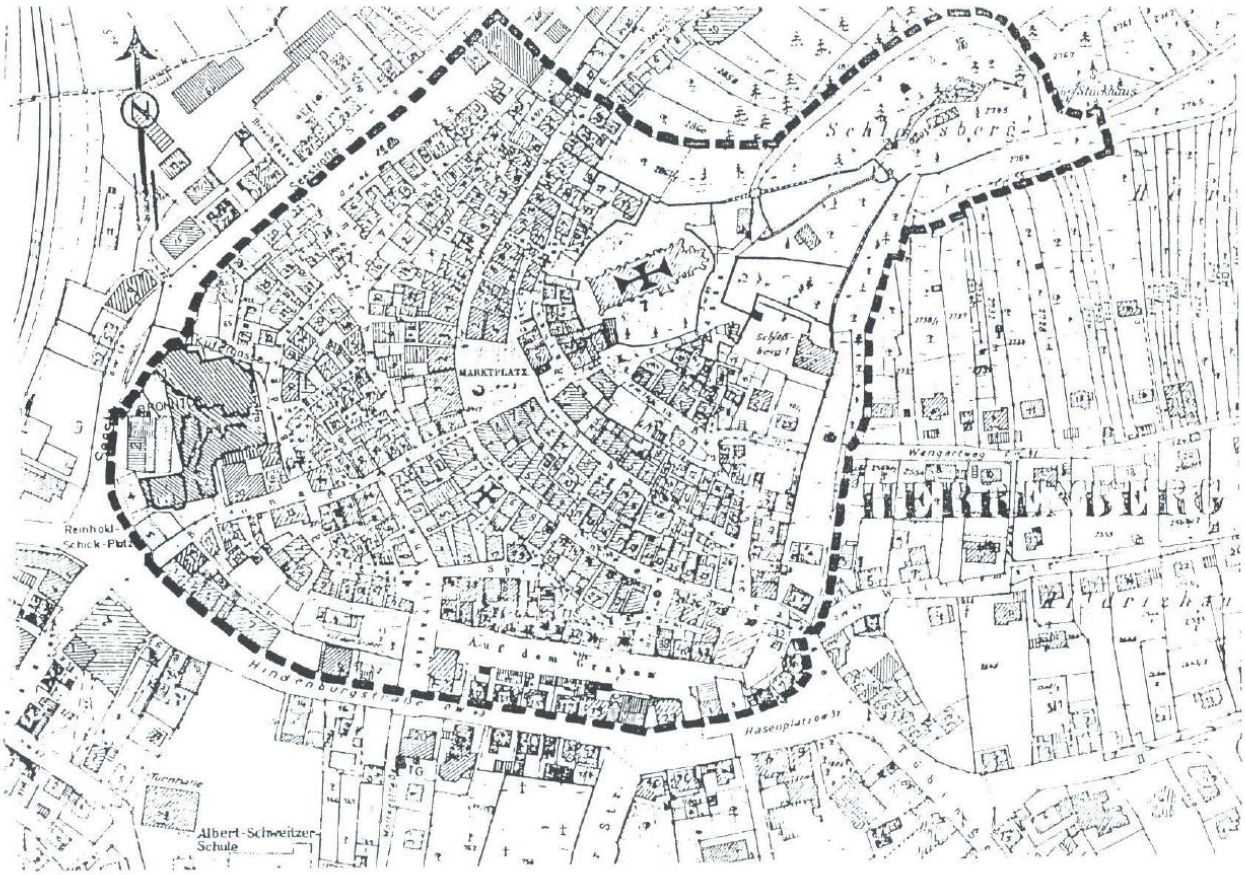
Geltungsbereich der Altstadtsatzung